

STATUTEN

Eislaufverein Vaduz (EVV)

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Eislaufverein Vaduz“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 246ff. PGR mit Sitz in Vaduz.

Art. 2

Zweck und Dauer

Der Zweck des Vereins liegt in der gemeinnützigen Förderung und Pflege des Eissportes. Sein Tätigkeitsfeld umfasst:

- a) Die Förderung des allgemeinen Eislauf-Sports, sowohl im Bereich des Leistungssports wie des Breitensports in den Sparten Eiskunstlauf, Eistanz und Synchronized Skating für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- b) Beratung und Vermittlung von Eisläuferinnen und Eisläufern sowie Eislaufinteressierten durch Kontakte und Zusammenarbeit mit Eislaufvereinen, Eishockeyclubs, Verbänden und Organisationen.
- c) Vermittlung oder Organisation von Kursen.
- d) Ermöglichung von Teilnahme an nationalen und internationalen Leistungskursen oder Konkurrenzen.
- e) Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und zu anderen Eislaufvereinen.
- f) Unterstützung von Bemühungen zum Bau einer Eissporthalle in Liechtenstein.

Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, über Beiträge der Teilnehmer der Veranstaltungen sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

Art. 4

Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können alle Personen werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und aktive Läufer sind.

Vorstands- und Aktivmitglieder haben das alleinige Stimmrecht.

Kinder- und Jugendmitglieder können keine Vereinsämter bekleiden.

Passivmitglieder können natürliche Personen sowie Personengesellschaften und juristische Personen jeglicher Art werden.

Passivmitglieder, die für ein Amt in den Vorstand gewählt werden, werden gleichzeitig Aktivmitglieder.

Tritt ein Vorstandsmitglied, das vorher ein Passivmitglied war, aus dem Vorstand aus, verliert dieses Mitglied die Aktivmitgliedschaft und wird wieder Passivmitglied.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung. Eine Ablehnung des Gesuchs muss nicht begründet werden.

Über Antrag des Vereinsvorstandes kann die Vereinsversammlung auch Ehrenmitglieder ernennen, deren Rechte und Pflichten im Ernennungsbeschluss festzulegen sind.

Art. 5

Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenigen juristischer Personen oder Personengesellschaften mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied verliert automatisch die Mitgliedschaft, wenn der Jahresbeitrag auch nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt wurde.

Ein Mitglied kann auch von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört oder andere wichtige Gründe vorliegen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.

Art. 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Die Rechnungsprüfer

Art. 7

Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und ist vom Vereinsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.

Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Über Verlangen von 1/5 der Mitglieder muss der Vereinsvorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Die Mitglieder haben den Antrag unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung hat mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich oder durch Publikation in den Liechtensteinischen Tageszeitungen zu erfolgen. Anträge seitens der Mitglieder sind bis spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung einzureichen.

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Art. 10 festgelegten Rahmens
- Entlastung der Organe
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschlüsse aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied verfügt in der Vereinsversammlung über eine Stimme. Passivmitglieder verfügen in der Vereinsversammlung über kein Stimmrecht. Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts Anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 8

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern, die auf zwei Jahre bzw. im Fall einer Ergänzungswahl auf den Rest der laufenden Periode gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die diesbezügliche Vertretung des Vereins an einzelne Mitglieder des Vereinsvorstandes oder an Dritte zu übertragen. Er kann deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festsetzen.

Der Vereinsvorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. Für die Bankkonten erhält der Präsident wie auch der Kassier Einzelzeichnungsrecht.

Der Vereinsvorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden vom Vereinspräsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident das Recht, den Stichentscheid zu geben. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Art. 9

Rechnungsprüfer

Die Vereinsversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer. Dessen Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Rechnungsprüfer erstattet der Vereinsversammlung über die Rechnungsprüfung Bericht. Er kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Art. 10

Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Die Vorstandsmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 11

Versicherung

Die Ausübung des Eislaufsports geschieht auf eigene Verantwortung der Mitglieder. Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schaden gegenüber Drittpersonen. Die Versicherung gegen Unfall ist allein Sache der Mitglieder bzw. der Personen oder deren Erziehungsberechtigten, welche an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Art. 12

Datenschutz

Der EVV erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen. Der EVV hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtlichen weiteren datenschutzrechtlichen Obliegenheiten werden eingehalten. Der EVV leitet grundlegend keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Verbandszweck und die Daten werden anhand der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Art. 13

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch die Vereinsversammlung aufgelöst werden.

Art. 14

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. März 2011 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Die ersten Statutenänderungen treten anlässlich der Vereinsversammlung vom 16. Mai 2019 in Kraft.

EISLAUFVEREIN VADUZ

Präsidentin:
Corinne Schmid

Vizepräsidentin:
Katrin Hofer

Kassierin:
Cornelia Kaiser

Schriftführer:
Patrik Kaiser